

Zeitschrift: Der Schweizer Sammler : Organ der Schweizer Bibliophilen Gesellschaft und der Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare = Le collectionneur suisse : organe de la Société Suisse des Bibliophiles et de l'Association des Bibliothécaires Suisses

Herausgeber: Schweizer Bibliophile Gesellschaft; Vereinigung Schweizerischer Bibliothekare

Band: 5 (1931)

Heft: 20: Vereinigung schweizerischer Bibliothekare = Association des bibliothécaires suisses : Nachrichten = Nouvelles

Vereinsnachrichten: Stellenausschreibung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die Eigenart und die Wünsche der Käufer oder Besteller auch dann zu erkennen vermögen, wenn der liebe Mitmensch nur wenig Ausdrucksvermögen besitzt. Jedenfalls wäre es ein Irrtum zu glauben, dass Bibliothekbenutzer von heute sich so geduldig behandeln liessen, wie die Schreibmaschine und das Papier einer Kanzlei oder eines technischen Bureaus. Zum Bibliotheksdienst gehört nicht nur Arbeitsfreudigkeit, sondern grosse Dienstbereitschaft den verschiedenartigsten Menschen gegenüber. Grosse Bibliotheken mit zahlreichen Angestellten, von denen sich einzelne ausschliesslich stiller Schreibearbeit widmen, bestehen in der Schweiz nur ganz wenige. Jedenfalls wäre es keiner Bibliothek und keinem Archiv zu empfehlen, den Verkehr mit dem Publikum Leuten anzuvertrauen, die sich für den Schuldienst als ungeeignet erwiesen haben. Auch der schriftliche Verkehr leidet unter dem Mangel an Einfühlungsfähigkeit. Im Interesse Ihres Schützlings glaube ich Ihnen diese offene Erklärung schuldig zu sein. ...

Der Bibliothekar der SVB: Dr. Hans G. Wirz.

BASEL. *Universitäts-Bibliothek.*

Auf 1. Januar 1931 ist der bisherige Sekretär I. Klasse Dr. Heinrich Nidecker zum Assistenten I. Klasse befördert worden. Am 1. Februar ist der Bibliothekar Herr Dr. Gustav Ryhiner seinem Ansuchen entsprechend in den Ruhestand versetzt worden. An seiner Stelle wurden zu Bibliothekaren die Herren lic. theol. Philipp *Schmidt* und Dr. phil. Paul *Scherrer* ernannt. Am 1. Mai ist der Bibliothekar Herr Fritz Heusler an einem Schlaganfall gestorben.

Stellenausschreibung.

An der *Oeffentlichen Bibliothek der Universität Basel* ist eine durch den Tod des bisherigen Inhabers frei gewordene Bibliothekarstelle möglichst bald zu besetzen. Bewerber müssen Schweizer Bürger sein und sich über akademische, durch höhere Prüfung abgeschlossene Studien, Kenntnis der deutschen, französischen, englischen, griechischen und lateinischen Sprache und praktische Bewährung im wissenschaftlichen Bibliotheksdienst ausweisen. Unter Umständen können auch Bewerber ohne Bibliothekspraxis, solche aber zunächst nur als Assistenten I. Kl., in Frage kommen. Verpflichtung zu 45 Wochenstunden. Gehalt eines Bibliothekars 7700—9900 Franken, eines Assistenten I. Kl. 5800—8000 Fr. Pensionsberechtigung und Witwen- und Waisenkasse sind gesetzlich geregelt.

Anmeldungen mit eigenhändig geschriebenem Lebenslauf sind unter Beifügung von Zeugnisabschriften und unter deutlicher Bezeichnung der Stelle, für welche sie gelten, bis 31. Mai an den Oberbibliothekar der Oeffentlichen Bibliothek der Universität, Herrn Prof. Dr. G. Binz, zu richten.

Basel, den 15. Mai 1931.

Erziehungsdepartement.